

Geschäftsordnung für den Verbandsturntag des Bremer Turnverbandes e.V.

Beschlossen durch den Verbandsturntag am 21. Juni 2025

§ 1 - Allgemeines

- (1) Der Verbandsturntag (nachfolgend Turntag genannt) wird vom Präsidium des Bremer Turnverbandes e. V. (BTV) einberufen.
- (2) Die Vereine, die Turnerjugend und die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsturntags erhalten mindestens sechs Wochen vor dem Turntag eine Einladung und Tagesordnung auf postalischen oder elektronischen Weg. Die Tagungsunterlagen folgen mindestens drei Wochen vor dem Turntag.
- (3) Die Beratungen des Turnages sind öffentlich, wenn er nicht anders beschließt.

§2 - Leitung

- (1) Der Präsident/Die Präsidentin oder ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin leitet den Turntag als Versammlungsleiter.
- (2) Der Versammlungsleiter/Die Versammlungsleiterin des Turnages ist nur diesem für seine Leitung verantwortlich.
- (3) Der Versammlungsleiter/Die Versammlungsleiterin eröffnet den Turntag und lässt zwei Schriftführer/Schriftführerinnen wählen. Er/Sie stellt die ordnungsgemäße Einberufung und damit die Beschlussfähigkeit des Turnages fest, gibt die Zahl der Stimmberechtigten und die endgültige Tagesordnung bekannt.
- (4) Gegen Anordnungen des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin können stimmberechtigte Mitglieder Einspruch erheben. Er ist vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu begründen und nach Entgegnung des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin vom Turntag ohne weitere Stellungnahme mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.

§3 - Tagesordnung und Ablauf des Turnages

- (1) Die Tagesordnung wird vom Präsidium nach den in der Satzung des BTV verankerten Aufgaben des Turnages (§ 15) und nach den Erfordernissen der Geschäftsführung aufgestellt. Sie wird mindestens sechs Wochen vor dem durch schriftliche Einladung auf postalischem oder elektronischem Weg an die Mitglieder bekannt gegeben.
Über eine beantragte Änderung der Tagesordnung entscheidet der Turntag mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Versammlungsleiter/Die Versammlungsleiterin lässt die Punkte der Tagesordnung in der genehmigten Reihenfolge behandeln und - wenn erforderlich - über sie abstimmen.
- (3) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erhalten jeweils der Antragsteller/die Antragstellerin und (oder) einen Berichterstatter/eine Berichterstatterin als erste/r und letzte/r Redner/Rednerin das Wort.
- (4) Zur tatsächlichen Richtigstellung, zur Geschäftsordnung und zur Beantwortung einer zur Sache gehörenden Anfrage ist das Wort auch außer der Reihe zu erteilen, jedoch erst, wenn der Vorredner/die Vorrednerin ausgesprochen hat.
- (5) Der Versammlungsleiter/Die Versammlungsleiterin kann zu diesen Punkten immer sprechen, nötigenfalls auch den Redner/die Rednerin unterbrechen.
- (6) Spricht ein Redner/eine Rednerin nicht zur Sache, so hat ihn der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin zur Sache zu rufen. Redner/Rednerinnen, die das Wort zur Geschäftsordnung erhalten, aber nicht zur Sache sprechen, sind zur Geschäftsordnung zu

rufen. Im Wiederholungsfalle kann der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin dem Redner/der Rednerin das Wort entziehen.

(7) Der Turntag kann auf Antrag die Dauer der Redezeit jedes Redners/jeder Rednerin auf drei Minuten begrenzen.

(8) Stimmberchtigte Mitglieder und/oder Redner/Rednerinnen, die die Ordnung stören oder gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstößen, kann der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin zur Ordnung rufen und sie bei schweren oder wiederholten Verstößen befristet oder ganz von der weiteren Teilnahme am Turntag ausschließen.

(9) Nach der Aussprache hat der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin das Ergebnis zusammenzufassen und den Gegenstand der Abstimmung zu erläutern.

(10) Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache oder nach Abstimmungen möglich, sie können auf Verlangen im Wortlaut in die Niederschrift aufgenommen werden.

(11) Der Versammlungsleiter/ Die Versammlungsleiterin kann den Turntag falls erforderlich unterbrechen. Mit einer 2/3 Mehrheit des Turnages kann dieser eine Vertagung des Turnages beschließen. Die Versammlungsleitung schließt den Turntag.

§4 - Anträge

(1) Anträge zur Tagesordnung können stellen:

1. die ordentlichen Mitglieder
2. der Hauptausschuss
3. das Präsidium
4. der Jugendturntag
5. die Landesfachausschüsse
6. die Turnkreise.

(2) Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Turntag schriftlich mit Begründung auf postalischen oder elektronischen Weg in der BTV-Geschäftsstelle eingegangen sein, wenn sie in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen.

(3) Anträge, die später eingereicht werden, können als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberchtigten, die vom Antragssteller zu begründende Dringlichkeit anerkennen (§ 15 Abs. 3 der Satzung).

(4) Dringlichkeitsanträge und Anträge zur Tagesordnung mit dem Ziel, die Satzung des BTV zu ändern oder den BTV aufzulösen, sind unzulässig.

(5) Anträge auf Schluss der Aussprache können außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste eingebracht werden, jedoch nicht von einem Stimmberchtigten Mitglied, das bereits zur Sache gesprochen hat. Über den Antrag auf Schluss der Aussprache wird nach Begründung durch den Antragssteller, Bekanntgabe der Rednerliste und nachdem ein Redner gegen den Antrag sprechen konnte, sofort abgestimmt. Ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, so hat der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin auf Verlangen eines/r in die Rednerliste eingetragenen stimmberchtigten Mitglieds noch je einen Redner/eine Rednerin für und einen/eine gegen den Sachantrag mit befristeter Redezeit sprechen zu lassen und ebenso auf Wunsch dem/der Berichterstatter/Berichterstatterin und/oder dem/der Antragssteller/ Antragsstellerin das Wort zu erteilen.

(6) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen (Verbesserungs- und Abänderungsanträge). Gegenanträge sind bis zum Beginn der Abstimmung zulässig. Über

Verbesserung-, Abänderungs- und Gegenanträge wird im Zusammenhang mit dem Grundantrag abgestimmt.

(7) Erledigte Tagesordnungspunkte und Anträge können auf dem gleichen Turntag nur dann noch einmal aufgegriffen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen.

§5 - Abstimmungen

(1) Über Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie auf der Tagesordnung stehen oder in der sie eingebracht wurden. Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher der weitergehende Antrag ist, entscheidet der Turntag ohne vorherige Aussprache mit einfacher Mehrheit.

(2) Zur Annahme eines Antrages ist die einfache Mehrheit der festgestellten Stimmberechtigten erforderlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt (§ 13). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Während einer Abstimmung wird das Wort zur Sache, zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Richtigstellung nicht mehr erteilt. Nur zur Abstimmung selbst können bei Unklarheiten noch Anfragen gestellt werden.

(4) Abgestimmt wird offen mit Stimmkarte oder - auf begründetes Verlangen - geheim mit Stimmzettel. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn es ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

§6 - Wahlen

(1) Wahlen müssen als Tagesordnungspunkt aufgeführt sein. Die Wahlen sind vorzubereiten. Dazu kann das Präsidium vorab einen Wahlausschuss einberufen. Der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin oder der/die Vorsitzende des Wahlausschusses gibt die vorliegenden Wahlvorschläge bekannt. Er/Sie leitet die Wahlen.

(2) Außer dem Wahlausschuss können auch das Präsidium, die Turnkreise und die stimmberechtigten Mitglieder Wahlvorschläge einreichen. Sie sollen möglichst vor dem Turntag schriftlich dem Präsidium oder dem Wahlausschuss vorliegen, können aber auch noch bis zum Beginn der Wahlhandlung schriftlich beim Wahlleiter/ bei der Wahlleiterin vorgelegt werden.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums und die Mitglieder des Rechtsausschusses werden geheim gewählt, wenn der Turntag nicht einstimmig anders beschließt, ausgenommen von dieser Wahl sind der/die Landesjugendwart/Landesjugendwartin, der/die vom Jugendturntag der Bremer Turnjugend gewählt wird. Er/Sie wird dem Turntag vorgestellt.

(4) Erhält keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(5) Die zur Wahl Vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie das Amt im Falle der Wahl annehmen. Beim Wahlvorgang abwesende Kandidaten können nur dann zur Wahl gestellt werden, wenn von ihnen eine entsprechende schriftliche Erklärung vorliegt.

§7 – Protokoll

(1) Über den Turntag wird ein Protokoll angefertigt, in der die Beschlüsse in vollem Wortlaut und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse erhalten sein müssen. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter/ von der Versammlungsleiterin und von beiden Schriftführern

verantwortlich unterzeichnet. Es ist den stimmberechtigten Mitgliedern innerhalb von 12 Wochen zu übersenden.

(2) Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls sind innerhalb von vier Wochen nach Übersendung des Protokolls schriftlich auf postalischen oder elektronischen Wegen bei der BTV-Geschäftsstelle zu erheben. Es wird geprüft, offensichtliche Fehler im Protokoll sind zu berichtigen.

§8 - Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Geschäftsordnung können vom Turntag beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung steht und mindestens zwei Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten sich dafür aussprechen.

(2) Die Geschäftsordnung für den Verbandsturntag des BTV wurde am 21. Juni 2025 vom Turntag beschlossen.

(3) Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom gleichen Tag in Kraft.